

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Armee und Religionsausübung

Unsere Armee ist sowohl in politischen als auch in religiösen Fragen neutral. Während dies für die politische Neutralität so selbstverständlich ist, dass es nirgends, weder in einem Gesetzeserlass, noch in einem militärischen Reglement ausdrücklich gesagt wird, bestehen für das Verhalten der Armee und ihrer Angehörigen in Fragen der Religion und der Religionsausübung bestimmte Vorschriften, in welchen die verschiedenen Anlässe geregelt werden, in denen sich solche Fragen für die Armee stellen können.

Die in der Bundesverfassung enthaltenen Glaubensbestimmungen gelten selbstverständlich nicht nur für den zivilen Bereich, sondern auch für den Soldaten. Darüber, welches die rechtliche Tragweite der Präambel zur Bundesverfassung: «Im Namen Gottes des Allmächtigen» sei, gehen die Auffassungen in unserem Land auseinander. Aber auch wenn man darin keine konkrete Wegleitung für die Ausgestaltung der staatlichen Ordnung erblicken will, wird man in den auf den Bundesbrief von 1291 zurückgehenden Einleitungsworten «In nomine Domini amen» doch die Anerkennung der Tatsache sehen müssen, dass unser Staatswesen auf einer theistischen, christlichen Grundlage beruht. Diese Feststellung gilt ebenfalls für die Armee.

In gleicher Weise ist auch die in Artikel 49 der Bundesverfassung verankerte Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit für die Armee verpflichtend. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Sinn unseres Verfassungsrechts bedeutet das Recht des Einzelnen gegenüber dem Staat, in seiner religiösen Überzeugung, das heisst im inneren Verhältnis des Einzelnen zu Gott, keinen Zwang erleiden zu müssen und umgekehrt für sein religiöses Bekenntnis keinen Rechtsnachteilen unterworfen zu werden. Nun wird allerdings häufig übersehen, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit zwar dem Einzelnen das Recht gewährt, seine religiöse Überzeugung frei zu wählen und sich — im Rahmen der Rechtsordnung — auch dazu zu bekennen und zwar auch innerhalb der Armee, dass sie jedoch den Einzelnen nicht berechtigt, sich unter Berufung auf seine religiöse Überzeugung über die vom Staat erlassenen Verhaltensvorschriften hinwegzusetzen. In Absatz 5 des Artikels 49 der Bundesverfassung wird ausdrücklich bestimmt,